



## Schriftformerfordernis bei der Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

- Die Einwilligung zur Datenweitergabe (wenn nicht rechtlich anders vorgeschrieben) muss **schriftlich erklärt werden** (4a Abs. 1 Satz 3 BDSG) und den in § 126 BGB näher geregelten Voraussetzungen entsprechen.
- Die Betroffenen müssen daher ihr Einverständnis nicht nur schriftlich festhalten, sondern auch **eigenhändig unterzeichnen**. Die Einbindung ist eine Schutzvorkehrung zugunsten der Betroffenen. Das Gesetz gibt sich mit der bloßen Erklärung nicht zufrieden. Die Betroffenen sollen vielmehr daran gehindert werden, sich unbedacht und vorschnell zu äußern. Die Schriftform ist hier wie sonst das Mittel dazu. Sie zwingt die Betroffenen gleichsam anzuhalten und sich die Folgen ihrer Erklärung zu überlegen. Die Schriftform bestätigt, so gesehen, einerseits die Zulässigkeit einer auf der Einwilligung der Betroffenen beruhenden Verwendung und sichert andererseits deren Chancen, sich erst einverstanden zu erklären, wenn sie die Konsequenzen der Verarbeitung ihrer Daten überblicken.
- Es geht also keineswegs nur darum, im Streitfall nachweisen zu können, dass die Betroffenen nichts gegen den Zugriff auf ihre Daten einzuwenden hatten. Das schriftliche Einverständnis erleichtert zwar durchaus die Position der verantwortlichen Stelle bei späteren Meinungsverschiedenheiten. Dem BDSG kommt es aber vor allem anderen auf ein Verfahren an, das den Interessen der Betroffenen und ihrer spezifischen Situation Rechnung trägt.
- § 4a Abs. 1 Satz 2 BDSG formuliert einen **allgemeinen Grundsatz**, der bei jeder Verwendung beachtet werden muss. Danach muss zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten kommuniziert werden, was mit den Daten geschehen soll.
- **Besondere Geheimhaltungsvorschriften, wie etwa das Arzt- oder das Steuergeheimnis, befreien nicht von der Verpflichtung, die Schriftform einzuhalten. Solange die Verarbeitung nicht durch eine gesetzliche Vorschrift abgedeckt ist, bedarf es einer schriftlich erteilten Einwilligung der Betroffenen.**
- Erklärungen, die den Anforderungen des § 4a Abs. 1 Satz 3 BDSG nicht genügen, sind nichtig (§ 125 BGB).
- Eine trotzdem vorgenommene Verarbeitung kann eine Schadenersatzpflicht ebenso auslösen (§§ 7, 8 BDSG) wie eine Geldbuße (43 BDSG) oder eine Strafe (§ 44 BDSG) nach sich ziehen.
- Wer immer personenbezogene Daten verwerten möchte, muss sich zuvor vergewissern, welche gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, und damit auch und gerade, ob ein schriftliches Einverständnis der Betroffenen vorliegt. **Noch so nachdrückliche Hinweise auf mündliche Abmachungen reichen daher nicht aus, um die Zulässigkeit der Verarbeitung zu begründen. Eine mündlich erklärte Einwilligung kann unter diesen Umständen den Betroffenen allenfalls in einem Schadenersatzprozess vorgehalten werden und damit ihren Ersatzanspruch infrage stellen.**